

Weniger Lohnsteuer zahlen

Lohnsteuerminderung durch den Eintrag von Freibeträgen

Von Rudolf Schollmaier

Jeder Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, seine individuellen Besonderheiten im Voraus steuerlich berücksichtigen zu lassen. Damit hat es der Arbeitnehmer in der Hand, nur die Lohnsteuer bezahlen zu müssen, die bei der Abrechnung nach Ablauf des Jahres (Einkommensteuererklärung) auch tatsächlich geschuldet wird. Unterjährig vom Arbeitgeber zu viel einbehaltene Lohnsteuer wird zwar über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung wieder erstattet, doch das geschieht erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitslohn bezogen wurde. Es geht also darum, dem Finanzamt möglichst kein zinsloses Darlehen zu gewähren und den monatlich zufließenden Netto-Arbeitslohn zu erhöhen. Dies geschieht durch einen formellen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung, der beim Finanzamt einzureichen ist.

Beispiel: Arbeitnehmer Peter Pffiffig erbt im Jahr 2018 ein Einfamilienhaus, das er seitdem vermietet hat. Im Jahr 2019 sollen für 20.000 Euro Renovierungsarbeiten durchgeführt werden. Der Auftrag wurde nach dem vorliegenden Kostenvoranschlag bereits erteilt. Aus diesem Grund wird sich für 2019 ein steuerlicher Verlust aus dem vermieteten Haus in Höhe von 12.000 Euro ergeben. Für diesen voraussichtlichen Verlust kann sich Peter einen Lohnsteuer-Freibetrag



eintragen lassen. Von seinem monatlichen Bruttolohn in Höhe von 3.000 Euro werden dadurch 1.000 Euro von der Lohnsteuer, vom Solidaritätszuschlag und von der Kirchensteuer freigestellt. Für Peter bedeutet das, dass sich sein monatlicher Nettolohn um 320 Euro erhöht. Beantragt Peter die Lohnsteuer-Ermäßigung nicht schon ab Januar 2019, sondern erst mit Wirkung ab März 2019, wird der Freibetrag auf die verbleibenden zehn Monate verteilt. Damit erhöht sich Peters Nettolohn um monatlich 380 Euro.

Ein Lohnsteuer-Freibetrag kann beispielsweise auch für die Aufwendun-

gen für die Fahrten zum Arbeitsplatz beantragt werden.

Die Gründe für eine Lohnsteuer-Ermäßigung werden nach zwei Gruppen unterschieden:

Zum einen ohne Beachtung eines Schwellenwertes eintragungsfähige Ermäßigungen, wie die vorgenannten Verluste aus Vermietung oder auch Freibeträge für Körperbehinderung und haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen. Zum anderen Aufwendungen für Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten (sogenanntes Realsplitting), Kinderbetreuungskosten und außergewöhnliche Belastungen. Die Aufwendungen der letzten Gruppen werden nur dann als Freibetrag eingetragen, wenn die Summe höher als 600 Euro (Schwellenwert) ist. Aufwendungen in Verbindung mit der Arbeitnehmertätigkeit, wie Fahrtkosten zum Arbeitsplatz müssen mehr als 1600 Euro jährlich betragen, um als Lohnsteuer-Freibetrag berücksichtigt werden zu können. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und soll die Finanzämter vor Mini- Anträgen verschonen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de